

Entscheidung Nr. 474/2025/2026
Spiel: VfB Stuttgart – Borussia Dortmund
Datum: 04.04.2026

10.07.2026 KLS

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 10.07.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die VfB Stuttgart 1893 AG wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4 i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 25.000,- Euro belegt.
2. Der VfB Stuttgart 1893 AG wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 8.300,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die VfB Stuttgart 1893 AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die VfB Stuttgart 1893 AG.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
@ info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:
Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main
Präsident: Bernd Neuendorf
Schatzmeister: Stephan Grunwald
Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main
Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK
IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

VfB Stuttgart 1893 AG

30.06.2026

Per E-Mail

Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen dem VfB Stuttgart und Borussia Dortmund am 04.04.2026 in Stuttgart

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die VfB Stuttgart 1893 AG wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4 i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 25.000,- Euro belegt.
2. Der VfB Stuttgart 1893 AG wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 8.300,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die VfB Stuttgart 1893 AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die VfB Stuttgart 1893 AG.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Robert Schröder sowie die Stellungnahme der VfB Stuttgart 1893 AG.

Ergänzende Begründung:

In der 90. Spielminute (6. Minute der Nachspielzeit) stiegen nach einem Dortmunder Torerfolg zahlreiche Zuschauer aus dem Heimfanblock von der Tribüne und versammelten sich hinter der Bande im Innenraum. Die aufgebrachten Stuttgarter Anhänger warfen zum

Teil Gegenstände (u. a. Klappstühle) in Richtung Spielfeld. Der Ordnungsdienst brachte die Lage zügig wieder unter Kontrolle und schickte die Personen auf die Tribüne zurück.

Das unerlaubte Betreten des Spielfeldes sowie das Werfen von Gegenständen stellt jeweils eine grundsätzliche Gefahr für die im Innenraum und auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Daher sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der o.g. Sachverhalt stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Der DFB-Kontrollausschuss berücksichtigt zu Gunsten des VfB Stuttgart, dass der Ordnungsdienst die Lage zügig unter Kontrolle gebracht und die Personen auf die Tribüne zurückgeschickt hat. Auch wird berücksichtigt, dass der Cheftrainer und weitere Heimfans deeskalierend eingewirkt haben. Straferschwerend fällt ins Gewicht, dass hier eine größere Anhängerzahl den Innenraum betreten und zudem in teilweise aggressiver Art und Weise größere Gegenstände in Richtung Spielfeld geworfen hat. Unter Berücksichtigung dieser Strafzumessungserwägungen beantragt der DFB-Kontrollausschuss im summarischen Verfahren eine Geldstrafe in Höhe von 25.000,- Euro.

Sollte das Verfahren betreffend der o.g. Vorkommnisse im summarischen Verfahren rechtskräftig werden, wird der DFB-Kontrollausschuss von einer Anklageerhebung gegen den VfB Stuttgart wegen des Entzündens eines pyrotechnischen Gegenstandes in der 37. Spielminute durch Stuttgarter Anhänger absehen und das Verfahren insoweit entsprechend § 154 der Strafprozessordnung (StPO) mit Zustimmung des DFB-Sportgerichts einstellen.



Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 07.07.2026, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –